

II-2506 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 06 20  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/58-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Gugerbauer  
und Kollegen, Nr. 953/J vom 24. April 1991  
betreffend Pachtschilling am Attersee

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

969 IAB  
1991 -06- 21  
zu 953 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Kollegen haben am 24. April 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 953/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgen die außerordentlichen Erhöhungen der Pachtzinse am Attersee ?
2. Wie hoch sind die Pachtzinse der Österreichischen Bundesforste an anderen österreichischen Seen ?
3. Welche Maßnahmen sind für jene Anrainer vorgesehen, deren Pachtzinsvorschreibung ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigt ?"

- 2 -

Einleitend möchte ich zunächst grundsätzlich zum Thema der Anfrage Stellung nehmen:

Das Bundesministerium für Finanzen hat vor einem Jahr das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sich der Pachtzins für die betreffenden Grundstücke gemäß § 64 des Bundeshaushaltsgesetzes zwingend am gemeinen Wert des jeweiligen Grundstückes zu orientieren habe und Ermäßigungen unzulässig seien. Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde daraufhin zu Bedenken gegeben, daß eine Erhöhung der Pachtzinse zu großen Schwierigkeiten führen würde und gleichzeitig ersucht, Überlegungen anzustellen, wie die bisherige Regelung weiter aufrecht erhalten werden kann.

Das Bundesministerium für Finanzen stellte dazu fest, daß von der genannten Bestimmung des Bundeshaushaltsgesetzes nicht abgegangen werden darf. Jede abweichende Nutzungsüberlassung würde nicht nur eine Verletzung von Haushaltsvorschriften bewirken, sondern auch eine dem Steuerzahler gegenüber nicht vertretbare Begünstigung Dritter bei Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen darstellen, die nicht mehr länger hingenommen werden könnte.

In Entsprechung der dringenden Aufforderung des Bundesministeriums für Finanzen wurden die Verwaltungen des Öffentlichen Wassergutes in Kärnten und Oberösterreich angewiesen, keine Ermäßigungen mehr zu gewähren bzw. die bestehenden Verträge zum nächst möglichen Zeitpunkt zu ändern, um den jeweiligen Pachtschilling den Forderungen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend anzuheben.

Gleichzeitig hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Bundesministerium für Finanzen um Neufestsetzung der Verkehrswerte (letzte generelle Bewertung 1981) mit einer Differenzierung von Land- und Seeflächen des Öffentlichen Wassergutes ersucht. Es wurde vorgeschlagen, bei Seeflächen, die für Stege verwendet werden, beim bisherigen Bestandzins zu verbleiben. Außerdem wurde angeregt, ab einer bestimmten Quadratmeteranzahl den Bestandzins in einer mehrjährigen Übergangslösung anzuheben.

- 3 -

Der Bundesminister für Finanzen hat nun die Einsetzung einer Arbeitsgruppe angeregt, um das Problem zu erörtern. Somit steht auch noch nicht fest, wie hoch der Pachtschilling, der zwar vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vertraglich einzufordern, aber grundsätzlich vom Bundesministerium für Finanzen festzusetzen ist, in Zukunft sein wird.

Nun zur Beantwortung der einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Das Entgelt für die Bestandgabe der Grundstücke ist gemäß § 64 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213/86, zu bemessen. Hieraus sowie aus Pkt. IX Abs.5 der Durchführungsrichtlinien zum Bundesfinanzgesetz 1990 (Durchführungsrichtlinien zum Bundesfinanzgesetz 1991 liegen noch nicht vor) ergibt sich, daß das Entgelt dem gemeinen Wert im Sinne des § 305 ABGB in Verbindung mit § 10 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl.Nr. 148, zu entsprechen hat.

Zu Frage 2:

Die derzeitige Höhe der Pachtzinse der Österreichischen Bundesforste an anderen Seen können der folgenden Aufstellung entnommen werden. Angegeben werden die Pachtzinse in Schillingen pro m<sup>2</sup>:

Uferfläche verbaut oder unverbaut	verbaute Seefläche	Seefläche
Traunsee:		
19,-- bis 34,50	30,-- bis 34,50	8,-- bis 12,--
Wolfgangsee:	Pauschalsätze für	
28,-- bis 55,--	Stege 870,-- bis 2.600,--	9,--

- 4 -

**Hallstätter See:**

7,-- bis 20,--

11,-- bis 15,--

6,--

**Ausseer See:**

15,-- bis 25,--

20,-- bis 25,--

keine Verpachtung

**Fuschlsee:**

15,- bis 23,--

15,-- bis 23,--

keine Verpachtung

**Zu Frage 3:**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat, wie oben erwähnt, dem Bundesministerium für Finanzen eine differenzierte Bewertung der Land- und Seeflächen des Öffentlichen Wassergutes, die Beibehaltung des bisherigen Bestandzinses für Stege sowie eine mehrjährige Übergangslösung vorgeschlagen. Der Bundesminister für Finanzen hat nun die Einsetzung einer Arbeitsgruppe angeregt, um das Problem zu erörtern. Ich werde mich dafür einsetzen, daß eine für alle vertretbare Lösung gefunden werden kann.

Der Bundesminister:

